

Willkommen zur Informationsveranstaltung

Rund um die Prüfung
am 06.11.2019

Astrid Jahncke/Antje Waldschläger

Inhalte der Veranstaltung

1. Modularten

- Allgemein

2. Modulprüfungen und rechtliche Grundlagen

- Rahmenprüfungsordnung/Studiengangspezifische Prüfungs- und Studienordnung
- Anerkennung von Modulen aus vorherigem Studium/aus Auslandsaufenthalten
- Regelprüfungstermin
- Modulanmeldung
- Rücknahmeerklärung
- Krankheitsnachweis/Prüfungsunfähigkeit
- Wiederholungspflicht
- Freiversuch



Rechtliche Grundlagen

Bitte unbedingt lesen!

- Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO)
- Studiengangspezifische Prüfungs- und Studienordnung (SPSO)

Terminübersichten je Studiengang

Für jedes Semester steht Ihnen für Ihren Studiengang eine Terminübersicht zur Verfügung (Aushang im Studien- und Prüfungsamt sowie im Internet)

<https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/termine-und-formulare/termine-bachelorstudium/>

Somit können Sie keinen Termin verpassen; Praktika, Urlaub etc. im Voraus planen.

Anerkennung von Modulen

Anträge auf Anerkennung von Modulen sind zu Beginn des Studiums, spätestens vor Anmeldung jener Modulprüfung zu stellen (RPO § 19)

Ansprechpartnerin: Frau Antje Waldschläger

Hinweise und Antragsformular:

<https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/termine-und-formulare/anererkennung-von-leistungen-fuer-bachelor-und-masterstudiengaenge/>

Anerkennungssatzung:

<https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/rechtsvorschriften/anererkennungssatzung/>

Anerkennung von Modulen aus Auslandsaufenthalt

Informationsveranstaltung „Studieren im Ausland (Auslandssemester)“

04.12.2019, 13:00 Uhr, Haus 1, Seminarraum 021

- Allgemeine Informationen zum Thema „Outgoing“, Erasmusprogramm u. Finanzierung
- Studieren weltweit – PROMOS-Programm und Finanzierung
- Anerkennung der erbrachten Leistungen im Ausland
- Erfahrungsbericht

Ansprechpartner: Prof. Jörn Dosch

Ansprechpartnerin im SPA: Frau Janett Abromeit

Ablegen von so genannten Fremdleistungen

Module aus anderen Studiengängen im Wahlbereich oder als Zusatzleistung

Die meisten SPSO lassen Module im Wahlbereich oder als Zusatzleistung aus dem frei gegebenen Angebot anderer Studiengänge/Fakultäten zu (NC-Studiengänge ausgeschlossen).

Zu beachten:

- Den Antrag zu Beginn des Semesters stellen ([Formular](#))
- Der Prüfer muss sein Einverständnis mit Unterschrift bekunden
- Modulbeschreibung anfügen – pruefung.uni-rostock.de (Modulverzeichnis)
- Im Modulverzeichnis sind alle Veranstaltungen über LSF abrufbar
- Terminüberschneidungen mit eigenem Studienplan prüfen
- Antrag im Studien- und Prüfungsamt einreichen
- Sie erhalten eine Bestätigungsmail oder bei Ablehnung ein Bescheid per Post

Im Prüfungszeitraum

**Modulprüfungen, die
in der vorlesungsfreien
Zeit erbracht werden
(z.B. Klausuren)**



Anmeldefrist endet 4 Wochen
vor Ende der Vorlesungszeit



Rücknahme einer
Prüfungsanmeldung
ist bis zu **14 Tagen vor**
Prüfungsbeginn **schriftlich** zu
erklären

<https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/termine-und-formulare/allgemeine-formulare-bachelorstudium/>

Während der Lehrveranstaltung

**Vorlesungsbegleitende
Prüfungen
(z.B. Referate, Projekt-
oder Hausarbeiten etc.)**



Anmeldefrist endet in der Regel
2 bzw. 4 Wochen nach Beginn der
Vorlesungszeit



Rücknahme nicht möglich

Anmeldung der Modulprüfungen im Prüfungsportal

Wir testen die Anmeldung am Beispiel B. Sc. Wirtschaftswissenschaften 1. FS

1. Öffnen Sie in Ihrem Browser die Seite <https://pruefung.uni-rostock.de/>
2. Melden Sie sich mit Ihrem Nutzernamen und Passwort des ITMZ an.
3. Folgen Sie bitte den Links *Prüfungsverwaltung* > *Prüfungsan- und -abmeldung*. Bestätigen Sie nach dem Durchlesen den dargestellten Text.
4. Durch schrittweises Anklicken öffnet sich die Struktur Ihres Studienganges und Sie wählen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich die angebotenen Modulprüfungen aus.
5. Nach der Auswahl von *Prüfung anmelden* folgt noch eine Sicherheitsabfrage. Nach Bestätigung werden Sie zur Prüfung angemeldet. *Eine Stornierung ist bis Ende des Anmeldezeitraums möglich.*
6. Sie erhalten eine automatische Bestätigungs-E-Mail.
7. Abschließend kontrollieren Sie bitte die erfolgreiche Anmeldung unter *Prüfungsverwaltung* > *Info über angemeldete Prüfungen*.
8. Bei Problemen senden Sie sofort eine Nachricht an pruefungsamt.wsf@uni-rostock.de

Module, die aus 2 Teilleistungen bestehen

Bei der Online-Anmeldung beachten:

Bei diesen Modulen müssen Sie beide Teilleistungen anmelden.

Beispiel: B. Sc. Wirtschaftswissenschaften UNIcert III Englisch im 5.-6. FS

1. Prüfungsleistung: Klausur
2. Prüfungsleistung: Mündlich

Achtung: Sobald eine Teilleistung semesterbegleitend abzulegen ist, gilt für das Modul der semesterbegleitende Anmeldezeitraum (WS 19-20 endet am 11.11.2019)

Abgelegte Prüfungen ohne vorherige Anmeldung sind ungültig! (RPO § 11 (4))

Erklärung zur Rücknahme einer Prüfungsanmeldung

Prüfungszeitraum: 03.02.2020 bis 28.02.2020

Rücknahmefrist: bis 14 Tage vor dem Modulprüfungstermin

Beispiel:

Prüfungstermin: Einführung in die Grundlagen der BWL am **10.02.2020**

Rücknahmeerklärung bis spätestens **27.01.2020**

Formular <https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/termine-und-formulare/allgemeine-formulare-bachelorstudium/>

Die Rücknahme (RR) kann nach Bearbeitung im Prüfungsportal eingesehen werden.

Rücknahmeerklärung

Nur genehmigungsfähig, wenn es sich um die Erstanmeldung handelt

Eine Rücknahme der Prüfungsanmeldung kann **nicht** erfolgen, wenn:

- es sich um eine Wiederholung handelt (z. B. nach Krankheit oder Nichtbestehen)
- es sich um einen genehmigten Antrag auf Freiversuch handelt (unwiderruflich)
- die Anmeldung bereits um 2 Semester verschoben wurde
- es sich um eine semesterbegleitende Prüfung handelt

Vor Beginn der Prüfungen

Es beginnt mit einer guten Vorbereitung

- Welche Hilfsmittel sind erlaubt? Informationen auf der Lehrstuhl-Homepage
- Bei Angabe mehrerer Räume: Informationen auf der Lehrstuhl-Homepage und zusätzlich auch im Studien- und Prüfungsamt
- Eine halbe Stunde vor Prüfungsbeginn den Raum betreten, damit man die Belehrungen nicht verpasst

- Taschenrechnerrichtlinie
- Raumplanung Prüfungsperiode

www.wsf.uni-rostock.de/studium/  Rund um die Prüfung

Krankheitsfall

K
R
A
N
K
H
E
I
T

- Modulprüfung wird nicht angetreten
- oder Modulprüfung wurde abgebrochen

- Der Verhinderungsgrund ist dem Prüfungsausschuss **UNVERZÜGLICH** anzuzeigen! (RPO § 14 (2)) - vorab auch telefonisch oder per E-Mail pruefungsamt.wsf@uni-rostock.de im SPA

- Das [Formular für den Krankheitsnachweis](#) ist unverzüglich dem Studien- und Prüfungsamt zuzustellen
- Im Prüfungsportal wird bei Anerkennung ein „KR“ für die Modulprüfung angezeigt

Nicht so!

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 1

Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse

Bei verspäteter Vorlage droht Krankengeldverlust!

Krankenkasse bzw. Kostenträger: _____

Name: _____

Kassen-Nr. Versicherungs-Nr. Status: _____

Berufszustellen-Nr. Arzt-Nr. Datum: _____

Erstbescheinigung Folgebescheinigung

Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit dem Durchgangsarzt zugewiesen

arbeitsunfähig seit _____

voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich _____

festgestellt am _____

Diagnose **M54**

sonstiger Unfall, Unfallfolgen

Versorgungsklein (BVG)

Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen durch die Krankenkasse für erforderlich gehalten (z. B. Baderkur, Heilverfahren, MDK)

für Zwecke der Krankenkasse

Muster 1a (7/2008)

Ausschließlich so!

Formular für den Krankheitsnachweis (Ärztliches Attest) für den Prüfling zur Vorlage im Studien- und Prüfungsamt

Erklärung für den Arzt
Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er gemäß der geltenden Prüfungsordnung dem Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das er dem Prüfungsamt erstattet, aufgrund ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr Sache und in seiner Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreichend und es auch nicht zulässig ist, dass Sie dem Kandidaten „Prüfungsunfähigkeit“ attestieren, werden Sie um Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebittet. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit verpflichtet, ihre Beschwerden offen zu legen. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

Name der untersuchten Person

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:		PLZ, Wohnort:
Matrikelnummer:		Studiengang:

Erklärung des Arztes
Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Art der Leistungsminderung:

erheblich verminderte geistige Leistungsfähigkeit (z.B. auf Grund akuter Erkrankungen / medikamentöser Behandlung)

eingeschränkte Motorik der Schreibhand

andere motorische Einschränkung, und zwar: _____

sonstige Leistungsminderung, und zwar: _____

Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen): auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

Dauer der Krankheit: von _____ bis _____, Empfohlene Verlängerung: _____ Tage!

Qualitative Angabe bei Diagnosen, Erklärungen, Medizinischen Bescheinigungen: Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befristet? (z. B. wenn o. g. Patient die Arbeit nur eingeschränkt fortsetzen kann, so dass eine Verlängerung über den gesamten Krankheitszeitraum aus Gründen der Chancengleichheit unangemessen ist)

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor (Schwankungen in der Tagesform, Examenanstrengung, Prüfungsstress u. ä. sind keine rechtlich erheblichen Beeinträchtigungen).

Datum, Praxistempel und Unterschrift des Arztes

Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen.

Die Anerkennung kann erst nach Vorliegen des Original-Krankheitsnachweises beschieden werden.

Die Erkrankung eines allein zu versorgenden Kindes steht der Erkrankung der KandidatInnen gleich (RPO § 14(2)).

Aufforderung Amtsärztliches Attest

Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss zusätzlich zum Krankheitsnachweis ein amtsärztliches Attest anfordern (RPO § 14 (2)). Die Aufforderung dazu erfolgt schriftlich.

Evtl. ist ein Termin nur nach vorheriger Absprache beim Amtsarzt möglich – SPA zur Fristwahrung vorab informieren.

Amtsarzt im Gesundheitsdienst der Hansestadt Rostock, Paulstr. 22, 18055 Rostock
Telefon: 381 5360

Wichtig: Haupt- oder Nebenwohnsitz muss Rostock sein

Wiederholung von Modulen

- Nicht Bestandene Module sind im Folgesemester zu wiederholen. Abweichungen bei semesterbegleitenden Prüfungen möglich
- Lt. RPO sollen Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen automatisch erfolgen
➔ **Derzeit technisch nicht möglich**

D.h. die Studierenden haben sich **selbstständig** über das Prüfungsportal anzumelden.

- Ein nicht bestandenes Modul kann zweimal wiederholt werden (Ausnahme Abschlussarbeit! diese kann nur einmal wiederholt werden).

Letzter Prüfungsversuch

In allen Studiengängen ist der letzte Prüfungsversuch in der Form abzulegen, in der er auch erstmalig abgelegt wurde.

Ausnahme Master Dienstleistungsmanagement:

- Letzter Prüfungsversuch soll als mündliche Prüfung durchgeführt werden (§ 11 (5) SPSO 2019 MA DLM)

Freiversuch

Antragstellung erfolgt, wenn eine Note verbessert oder die Wiederholungspflicht um zwei Semester verschoben werden soll.

Genehmigung erfolgt, wenn:

- das Modul erstmalig und zum Regelprüfungstermin abgelegt wurde
- der Antrag fristgerecht innerhalb von 4 Wochen nach Notenbekanntgabe im Studien- und Prüfungsamt eingereicht wurde
- das Modul in die Gesamtbewertung eingeht (RPO § 17(1))

Antrag muss abgelehnt werden, wenn:

- der Antrag nicht fristgerecht im Studien- und Prüfungsamt eingereicht wurde
- das Modul erstmalig nach dem Regelprüfungstermin abgelegt wurde
- das Modul erstmalig zum Regelprüfungstermin angemeldet wurde, jedoch krankheitsbedingt nicht abgelegt wurde

Klausureinsicht/Einsicht in Gutachten der Abschlussarbeit

Wann kann man Einsicht in die Klausur nehmen und was muss man tun?

Sie haben das Recht, Ihre **Klausuren** einzusehen und das erfolgt so:

- Die Lehrstühle geben per Aushang und auf ihrer Lehrstuhlseite bekannt, wann Sie Ihre Klausuren einsehen können. In der Regel liegen die Termine in den ersten beiden Vorlesungswochen des Folgesemesters (April und Oktober)
- Sollten Sie einmal verhindert sein, wenden Sie sich direkt an den Lehrstuhl

Einsichtnahme in die **Gutachten der Bachelorarbeit**:

Im Prüfungsportal ist erkennbar, dass die Abschlussarbeit bewertet wurde:

Schreiben Sie eine E-Mail an pruefungsamt.wsf@uni-rostock und teilen mit, welche Sprechzeit Sie für die Einsicht in die Gutachten wahrnehmen wollen.

Beendigung/Wechsel des Studienganges

Was zu beachten ist:

Bei Exmatrikulation oder Wechsel des Studienganges innerhalb oder außerhalb der Universität Rostock:

- Sie müssen auch bei o.g. Gründen die bereits angemeldeten/nicht bestandenen Prüfungen abschließen.
- Deshalb melden Sie sich mit Exmatrikulation und auch bei einem Wechsel innerhalb der Universität im Studien- und Prüfungsamt ab, in dem Sie die begonnenen Prüfungsrechtsverhältnisse schriftlich beenden.

Zur Beachtung: Sie dürfen in den Studiengang nicht mehr zurückkehren.

Allgemeine Informationen

- Verwenden Sie nur den E-Mail-Account der Uni Rostock
- Überprüfen Sie regelmäßig die Eintragungen im Prüfungsportal
- Informieren Sie sich auf unseren Internetseiten über Termine, Ablaufpläne usw.
- Lesen Sie unsere FAQs

Nutzen Sie die persönlichen Beratungen:

- Chronische Erkrankungen/Anerkennung von Leistungen: Frau Waldschläger
- Mutterschutz: Frau Jahncke
- Auslandssemester/Auslandsaufenthalt: Frau Abromeit

Bei Fragen nehmen Sie mit uns Kontakt auf: pruefungsamt.wsf@uni-rostock.de

Viel Erfolg für Ihr Studium!

Ihr Team vom Studien- und Prüfungsamt der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät